

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Oktober

1977

Inhalt:

	Seite
Bekanntmachungen:	
Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)	99
Dienstbezüge der Pfarrer und Pfarrdiakone	109

Bekanntmachungen

OKR 8.9.1977
Az. 21/513-7784

Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

Gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden i. d. F. vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25, finden auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten **Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Anstalten**

- a) der **Vergütungstarif Nr. 15** zum BAT,
- b) der Tarifvertrag über eine **einmalige Zahlung** und
- c) die Tarifverträge über ein **Urlaubsgeld** für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

vom 16. 3. 1977 sinngemäß Anwendung. Ebenso finden diese Tarifverträge im Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese das genannte kirchliche Gesetz durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden **ab 1. Februar 1977** die bisherigen Grundvergütungssätze für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre und die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten über 20 Jahre sowie die bisherigen Ortszuschlagssätze in allen Tarifklassen und in allen Stufen — von geringfügigen Abweichungen abgesehen — **um 5,3 v. H.** erhöht.

Ferner wird unter bestimmten Voraussetzungen

- a) an Angestellte, Arbeiter, Auszubildende, Praktikanten u. a. eine einmalige Zahlung und
- b) in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld gewährt.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 31. 3. 1977 Nr. P 8031-7/77 dazu, der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 20. 4. 1977 Nr. P 8031-8/77 dazu sowie die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende und die Rundschreiben des Finanzministeriums vom 12. 5. 1977 Nr. P 7921-3 und 4/77/I/K1 dazu sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABL.) 1977 Nr. 16 S. 525 ff., Nr. 18 S. 579 ff. und Nr. 21 S. 710 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, Postfach 85 (Augustenstr. 13), 7000 Stuttgart 1, — Fernruf (07 11) 66 76 - 27 27 —.

Die hiernach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 3. 8. 1976, VBl. S. 87 ff., ersetzt.

I

1. Erhöhung der Grundvergütungen vom 1. 2. 1977 an

(1) Die neuen Grundvergütungssätze ergeben sich für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden

- a) Angestellten über 21 bzw. 23 Jahre aus der **Tabelle 1**,
- b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21 bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, aus der **Tabelle 2**.

(2) Die neuen Grundvergütungssätze der unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden

- a) Angestellten über 20 Jahre (Vergütungsgruppen Kr.) ergeben sich aus der **Tabelle 4**,

- b) Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, betragen 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.

2. Überschreitung der Endgrundvergütung

Für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Mitarbeiter, die am 31. 1. 1977 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 2. 1977 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabschnitt 2 des Vergütungstarifvertrags vom 23. 7. 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.

3. Gesamtvergütungen der Angestellten unter 18 Jahren vom 1. 2. 1977 an

Die neuen Gesamtvergütungen ergeben sich

- a) für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 3,
- b) für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten aus der Tabelle 5.

4. Anwendung auf ausgeschiedene Angestellte

Die nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 15 ab 1. 2. 1977 erhöhten Bezüge sind an Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. 2. 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, der Angestellte hat das Dienstverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von flexiblem oder von vorgezogenem Altersruhegeld gekündigt oder deswegen einen Auflösungsvertrag geschlossen. Außerdem ist trotz freiwilligem Ausscheiden bis spätestens 28. 2. 1977 auf Antrag die erhöhte Vergütung nachzuzahlen, wenn der Angestellte nachweist, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber des (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienstes getreten ist.

II.

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen vom 1. 2. 1977 an

Die sich

- a) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 1 BAT ergebenden Stundenvergütungen,
 - b) nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d BAT ergebenden Zeitzuschläge,
 - c) nach § 35 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT ergebenden Überstundenvergütungen
- sind in der Tabelle 6 zusammengestellt.

1. Stundenvergütungen (bzw. Monatsvergütungen)

Die zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten vergleichbaren Mitarbeiters(in) beschäftigten nebenberuflichen Mitarbeiter und Aushilfskräfte erhalten ab 1. 1. 1976 Vergütungen nach dem kirchlichen Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, der Verordnung (NVergVO) und der Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, Gesetzes- und Verordnungsblatt unserer Landeskirche 1976 Nr. 4 sowie den Erläuterungen zur NVergVO vom 14. 12. 1976, VBl. S. 121 f.

Die ab 1. 2. 1977 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiter sind unterm 22. 4. 1977, VBl. S. 76 ff., bekanntgegeben.

2. Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen

Abschnitt II Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 1. 9. 1975, VBl. S. 65, gilt weiterhin.

§ 35 Abs. 1 Buchstabe f ist durch den 41. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. 12. 1976, GABl. 1977 S. 328 ff., mit Wirkung ab 1. 1. 1977 wie folgt ergänzt worden: „— bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht —“.

III.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter(innen), ausgenommen

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten,
- b) die Helferinnen in Kindertagesstätten, die nach Abschnitt IX Ziffer 2 Vergütung erhalten, und
- c) die nebenberuflichen Mitarbeiter (Abschnitt XII), gilt ab 1. 2. 1977 der Ortszuschlag der Tabelle 7.

IV.

Auswirkungen der Vergütungserhöhung auf die nach dem Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) zu zahlenden Ausgleichszulagen

Eine nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975, BGBl. I S. 3091, am 31. 1. 1976 zustehende Ausgleichszulage vermindert sich nach Satz 3 a. a. O. um die Hälfte der sich aus den Tarifverträgen ergebenden Erhöhung der Bezüge.

Wegen der Vergütungsbestandteile, deren Erhöhung bei der Verminderung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen ist, dem Verfahren beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen usw. wird auf die entsprechenden Hinweise des Finanzministeriums zur Durchführung des HStruktG, insbesondere auf das Rundschreiben vom 25. 1. 1976, GABl. S. 585, verwiesen.

Die einmalige Zahlung und das Urlaubsgeld (Abschnitte VII und VIII) wirken sich auf die Ausgleichszulagen nicht aus.

V.

Vergütungstabellen

Tabelle 1

Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT
fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufen nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		2803,71	2955,71	3107,73	3259,73	3411,74	3563,76	3715,77	3867,78	4019,79	4171,81	4323,82	4475,83	4627,83	
I a		2584,28	2702,41	2820,52	2938,64	3056,76	3174,90	3293,03	3411,13	3529,26	3647,38	3765,52	3883,63	3996,89	
I b		2297,46	2411,01	2524,58	2638,12	2751,68	2865,23	2978,80	3092,35	3205,91	3319,46	3433,01	3546,58	3659,88	
II a		2036,46	2140,76	2245,07	2349,37	2453,68	2557,99	2662,30	2766,60	2870,91	2975,22	3079,52	3183,76		
II b		1898,78	1993,87	2088,94	2184,03	2279,11	2374,20	2469,27	2564,36	2659,45	2754,53	2849,62	2891,19		
III	1809,88	1898,78	1987,70	2076,61	2165,53	2254,45	2343,37	2432,27	2521,19	2610,11	2699,04	2787,95	2872,54		
IV a	1640,64	1722,—	1803,36	1884,71	1966,07	2047,43	2128,79	2210,15	2291,51	2372,87	2454,23	2535,59	2615,84		
IV b	1500,09	1564,63	1629,18	1693,70	1758,24	1822,79	1887,31	1951,86	2016,40	2080,93	2145,47	2210,—	2218,59		
V a	1326,43	1377,56	1428,68	1483,90	1540,63	1597,39	1654,13	1710,88	1767,62	1824,36	1881,11	1937,86	1990,56		
V b	1326,43	1377,56	1428,68	1483,90	1540,63	1597,39	1654,13	1710,88	1767,62	1824,36	1881,11	1937,86	1941,80		
V c	1253,84	1299,92	1346,07	1394,46	1442,84	1493,28	1546,98	1600,69	1654,39	1708,08	1761,10				
VI a	1187,37	1222,98	1258,58	1294,19	1329,79	1366,46	1403,85	1441,23	1479,29	1520,78	1562,28	1603,79	1645,28	1686,79	1722,38
VI b	1187,37	1222,98	1258,58	1294,19	1329,79	1366,46	1403,85	1441,23	1479,29	1520,78	1562,28	1594,75			
VII	1100,01	1128,92	1157,85	1186,76	1215,69	1244,60	1273,53	1302,45	1331,37	1361,09	1391,47	1413,38			
VIII	1017,60	1044,05	1070,50	1096,96	1123,41	1149,87	1176,32	1202,77	1229,23	1248,89					
IX a	984,33	1010,63	1036,92	1063,21	1089,51	1115,80	1142,09	1168,39	1194,62						
IX b	947,43	971,42	995,42	1019,42	1043,42	1067,42	1091,41	1115,41	1135,69						
X	879,75	903,75	927,75	951,74	975,74	999,74	1023,74	1047,74	1071,70						

Tabelle 2
Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	2182,59		
II a	1934,64		
II b	1803,84		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
	Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1500,09
V a / V b	—	—	1326,43
V c	1153,53	1203,69	1253,84
VI a / VI b	1092,38	1139,88	1187,37
VII	1012,01	1056,01	1100,01
VIII	936,19	976,90	1017,60
IX a	905,58	944,96	984,33
IX b	871,64	909,53	947,43
X	809,37	844,56	879,75

Tabelle 3
Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
	(monatlich in DM)					
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	813,96	770,28	929,07	—	693,99	660,15
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	895,35	847,30	801,98	—	763,38	726,16
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1058,14	1001,36	947,79	926,17	902,18	858,19
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1220,93	1155,41	1093,61	1068,65	1040,98	990,22

Tabelle 4
Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
 nach Vollendung des 20. Lebensjahres
 (zu § 27 Abschn. B BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	2145,45	2258,75	2372,04	2448,06	2524,04	2600,06	2676,07	2752,09	2828,07	2899,80
Kr. XI	1986,25	2095,26	2204,24	2277,39	2350,52	2423,67	2496,80	2569,95	2643,08	2710,49
Kr. X	1838,54	1938,92	2039,31	2106,73	2174,13	2241,54	2308,93	2376,34	2443,74	2509,70
Kr. IX	1702,30	1795,51	1888,72	1951,84	2014,95	2078,04	2141,15	2204,24	2267,34	2323,28
Kr. VIII	1576,11	1662,14	1748,20	1806,99	1865,79	1924,59	1983,39	2042,19	2100,99	2151,18
Kr. VII	1459,93	1540,24	1620,56	1673,63	1726,68	1779,74	1832,81	1885,87	1938,92	1991,99
Kr. VI	1364,28	1430,18	1498,65	1548,84	1599,04	1649,23	1699,43	1749,62	1799,82	1844,29
Kr. V	1277,19	1336,26	1397,88	1439,21	1481,44	1527,34	1573,23	1619,12	1665,02	1708,04
Kr. IV	1197,22	1251,35	1305,50	1342,41	1381,07	1419,84	1458,59	1500,09	1543,11	1581,83
Kr. III	1123,39	1172,60	1221,83	1255,04	1288,27	1321,49	1355,24	1390,12	1425,00	1453,43
Kr. II	1055,71	1098,77	1141,84	1171,38	1200,90	1230,43	1259,97	1289,50	1319,03	1344,90
Kr. I	992,96	1031,11	1069,25	1095,09	1120,92	1146,76	1172,60	1198,44	1224,28	1250,12

Tabelle 5
Gesamtvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
 unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	716,75	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	788,43	822,94	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	931,78	972,56	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1075,13	1122,19	1172,95

Tabelle 6

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen
(zu § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT, § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT, § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)

Ver- gütungs- gruppe	Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unter- abschn. 1 BAT)	Zeitzu- schlag für Über- stunden - 25/20/15 v. H. -	Über- stunden- ver- gütung	Zeitzu- schlag für Arbeit an Sonntagen - 25 v. H. -	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Frei- zeit- ausgleich - 135 v. H. -	bei Frei- zeit- ausgleich - 35 v. H. -	Ostern, Pfingsten - 25 v. H. -	Weih- nachten, Neujahr - 100 v. H. -
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	8,50	2,13	10,63	2,13	11,48	2,98	2,13	8,50
IX b	8,98	2,25	11,23	2,25	12,12	3,14	2,25	8,98
IX a	9,16	2,29	11,45	2,29	12,37	3,21	2,29	9,16
VIII	9,53	2,38	11,91	2,38	12,87	3,34	2,38	9,53
VII	10,18	2,55	12,73	2,55	13,74	3,56	2,55	10,18
VI a / b	10,88	2,72	13,60	2,72	14,69	3,81	2,72	10,88
V c	11,72	2,93	14,65	2,93	15,82	4,10	2,93	11,72
V a / b	12,84	2,57	15,41	3,21	17,33	4,49	3,21	12,84
IV b	13,89	2,08	15,97	3,47	18,75	4,86	3,47	13,89
IV a	15,09	2,26	17,35	3,77	20,37	5,28	3,77	15,09
III	16,40	2,46	18,86	4,10	22,14	5,74	4,10	16,40
II b	17,24	2,59	19,83	4,31	23,27	6,03	4,31	17,24
II a	18,16	2,72	20,88	4,54	24,52	6,36	4,54	18,16
I b	19,83	2,97	22,80	4,96	26,77	6,94	4,96	19,83
I a	21,56	3,23	24,79	5,39	29,11	7,55	5,39	21,56
I	23,52	3,53	27,05	5,88	31,75	8,23	5,88	23,52
Kr. I	9,30	2,33	11,63	2,33	12,56	3,26	2,33	9,30
Kr. II	9,76	2,44	12,20	2,44	13,18	3,42	2,44	9,76
Kr. III	10,26	2,57	12,83	2,57	13,85	3,59	2,57	10,26
Kr. IV	10,79	2,70	13,49	2,70	14,57	3,78	2,70	10,79
Kr. V	11,35	2,84	14,19	2,84	15,32	3,97	2,84	11,35
Kr. VI	11,98	3,—	14,98	3,—	16,17	4,19	3,—	11,98
Kr. VII	12,88	2,58	15,46	3,22	17,39	4,51	3,22	12,88
Kr. VIII	13,64	2,73	16,37	3,41	18,41	4,77	3,41	13,64
Kr. IX	14,48	2,17	16,65	3,62	19,55	5,07	3,62	14,48
Kr. X	15,37	2,31	17,68	3,84	20,75	5,38	3,84	15,37
Kr. XI	16,35	2,45	18,80	4,09	22,07	5,72	4,09	16,35
Kr. XII	17,33	2,60	19,93	4,33	23,40	6,07	4,33	17,33

Tabelle 7
Ortszuschläge ab 1. Februar 1977
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige und Geschiedene	Verheiratete und Verwitwete*)									
		ohne Kindergeld- berechtigung	mit Kindergeldberechtigung nach § 40 Abs. 3 BBesG (BGBI. I 1975 S. 1173 und 3091) für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16 Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
Ib	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09	1062,21	1151,33	1240,45	1329,57
Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III und Kr. VII bis Kr. XII											
Ic	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54	1003,66	1092,78	1181,90	1271,02
Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8 Angestellte in Vergütungsgruppen X — Vc und Kr. I bis Kr. VI											
II	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68	971,80	1060,92	1150,04	1239,16

Für jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 89,12 DM.

*) Auch Geschiedene und Ledige, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; Geschiedene auch dann, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.

Ledige- denen zwar Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des BKGG zustehen würde, die aber Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.

VI.

Sozialversicherung

- a) Da der Vergütungstarifvertrag Nr. 15 unter dem Datum vom 16. 3. 1977 abgeschlossen wurde, gilt die Erhöhung der Vergütung für die Monate Februar und März 1977 sozialversicherungsrechtlich als rückwirkende Erhöhung des Entgelts, das für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung dem Entgelt des Monats April 1977 (Fälligkeitsmonat) zuzurechnen ist. Soweit die erhöhten Bezüge erstmals nach dem Monat April gezahlt werden, sind die Nachzahlungen für den Monat April und ggf. folgende Kalendermonate auf die Monate zu verteilen, auf die sie entfallen. Die Beiträge dieser Monate müssen deshalb im Zeitpunkt der Nachzahlung neu errechnet werden.

Überschreitet ein Angestellter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheidet er mit Ablauf des Jahres 1977 aus der Versicherungspflicht aus, sofern auch sein Jahresarbeitsverdienst im Monat Januar 1978 über der dann geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze liegt.

- b) Für die Beitragsberechnung zur Zusatzversicherung sind die Nachzahlungen dem laufenden Entgelt des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen.

VII.

Einmalige Zahlung**1. Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Mitarbeiter(innen), die

- a) am 1. 4. 1977 unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT), Mantel-Tarifvertrags für Arbeiter des Bundes (MTB II), Mantel-Tarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II), Manteltarifvertrags für Auszubildende, Tarifvertrags über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten(innen) usw. gefallen sind (**nicht** Mitarbeiter, für die keiner dieser Tarifverträge gilt oder angewendet wird, mit denen z. B. eine übertarifliche Pauschalvergütung vereinbart ist) und
- b) vom 1. 1. 1977 bis einschließlich 30. 4. 1977 ununterbrochen im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge hatten.

2. Höhe

- | | |
|---|---------|
| a) für vollbeschäftigte Mitarbeiter(innen) | 100 DM, |
| b) für Auszubildende | 30 DM, |
| c) für Praktikanten(innen), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe und Medizinalassistenten | 40 DM. |

Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

3. Sozialversicherung

Die einmalige Zahlung ist bei ihrer Auszahlung für die Beitragsberechnung dem laufenden Entgelt des betreffenden Monats hinzuzurechnen.

Da es sich um keine regelmäßige Zahlung handelt, ist die einmalige Zahlung bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nicht zu berücksichtigen.

Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und deshalb bei der Berechnung des Beitrags und der Umlage zur Zusatzversicherung bei der VBL bzw. bei der KZVK Baden nicht zu berücksichtigen.

Die einmalige Zahlung wirkt sich auf Ausgleichszulagen (Abschnitt IV) nicht aus.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen des in vorstehender Einleitung dieser Bekanntmachung genannten Tarifvertrags und die Hinweise im Rundschreiben des Finanzministeriums dazu hingewiesen.

VIII.

Urlaubsgeld**für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende****1. Anspruchsvoraussetzungen**

Anspruch auf ein Urlaubsgeld in jedem Kalenderjahr, erstmals im Kalenderjahr 1977, haben nur Mitarbeiter(innen), die (**alle** nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen)

- a) am 1. Juli unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT), Mantel-Tarifvertrags für Arbeiter des Bundes (MTB II), Mantel-Tarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II), Manteltarifvertrags für Auszubildende fallen

u n d im Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen

u n d deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach BAT / MTB II / MTL II und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu beträgt (demnach z. B. **nicht** nebenberufliche Mitarbeiter und Praktikanten),

u n d

b) seit dem 1. Juli des Vorjahres — im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schüler(in) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat
u n d

c) mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Lohn, Ausbildungsvergütung, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge (bzw. wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit) oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung, Lohn, Ausbildungsvergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

2. Höhe

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiter 150 DM,
- b) für den am 1. Juli nicht vollbeschäftigten (aber mindestens halbbeschäftigten) Angestellten oder Arbeiter 75 DM,
- c) für den Auszubildenden 100 DM.

3. Anrechnung von Leistungen

Wird dem Mitarbeiter aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber bzw. Ausbildenden oder aus Mitteln des Arbeitgebers bzw. Ausbildenden gewährt, ist der dem Mitarbeiter zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld anzurechnen.

4. Auszahlung

Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen. Es gelten die tariflichen Ausschlußfristen für den Rückforderungsanspruch. Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ist damit ausgeschlossen, da der Rückzahlungsanspruch auf vertraglicher Grundlage und nicht auf § 812 BGB beruht.

5. Sozialversicherung

a) Das Urlaubsgeld ist Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Für die Beitragsberechnung bei der Sozialversicherung ist das Urlaubsgeld den Bezügen des Monats Juli hinzuzurechnen.

b) Das Urlaubsgeld gehört zum regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst und ist bei der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung in seiner voraussichtlichen Höhe zu berücksichtigen.

c) Wurde das Urlaubsgeld nach Ziffer 4 Abs. 2 zurückgezahlt, entfällt rückwirkend der Entgeltcharakter des Urlaubsgeldes und damit auch die Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind daher für den Zeitraum, in dem das Urlaubsgeld dem Beitragsabzug unterworfen wurde, ohne Berücksichtigung des Urlaubsgeldes neu zu berechnen. Die zuviel gezahlten Beiträge sind mit den Beiträgen für den laufenden Beitragsberechnungszeitraum neu zu berechnen.

d) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Urlaubsvergütung, Urlaubslohn, Krankenbezüge, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen.

Das Urlaubsgeld wirkt sich auf Ausgleichszulagen (Abschnitt IV) nicht aus.

Im übrigen wird auf die Bestimmungen der in vorstehender Einleitung dieser Bekanntmachung genannten Tarifverträge und die Hinweise in den Rundschreiben des Finanzministeriums dazu hingewiesen.

IX.

Helferinnen in Kindertagesstätten

1. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt*), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach 2 Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

2. Helferinnen in Kindertagesstätten, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sind ab 1. 1. 1976 nach dem kirchlichen Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden (NVergG) vom 30. 10. 1975, der Verordnung (NVergVO) und der Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, VBl. 1976 Nr. 4, zu vergüten. Die ab 1. 2. 1977 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiterinnen sind unterm 22. 4. 1977, VBl. S. 76, bekanntgegeben.

3. Für Helferinnen in Kindertagesstätten wird kein Staatszuschuß gewährt. Deshalb wird erneut empfohlen, sie durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz — Personalkostenzuschuß —, VBl. 1972 Nr. 8 S. 75, mit Änderung VBl. 1976 Nr. 13, zu ersetzen, so-

bald die Personallage dies möglich macht (vollständige Neufassung des Kindergartengesetzes ist vom Diakonischen Werk mit Rundschreiben vom 19. 4. 1977 Nr. 9/S allen Trägern zugesandt worden). Helferinnen in Kindertagesstätten, die 15 oder mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

Die Personalsituation in den Kindertagesstätten hat sich weitgehend gewandelt. Die Nachfrage von Vorpraktikanten nach Arbeitsplätzen für die Dauer eines Jahres als Voraussetzung zur pädagogischen Ausbildung übersteigt die Einstellungsmöglichkeiten erheblich. Es wird daher erneut dringend empfohlen, keine jugendlichen Helferinnen mehr zu beschäftigen und die Zweit- und Zusatzplätze für Praktikanten und Vorpraktikanten zur Verfügung zu stellen. Vorpraktikanten sind jedoch Zusatzkräfte, keine Zweitkräfte, wie das Kindergartengesetz sie vorsieht.

4. Die Vorpraktikanten sollen gemäß Vereinbarung der Konferenz Kath. und Evang. Kirchen in Baden-Württemberg, ihrer Caritasverbände und Diakonischen Werke einen Unterhaltszuschuß von monatlich mindestens 100 DM und höchstens 200 DM erhalten, je nach den örtlichen Gegebenheiten. Mit Vorpraktikanten können nur Verträge für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden. Eine Vertragsverlängerung (zu gleichen Bedingungen wie im ersten Jahr) sollte nur in berechtigten Ausnahmefällen vorgesehen werden.
5. Vorpraktikanten sind in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Die Beiträge sind bis zu einem Arbeitsentgelt von z. Z. monatlich 340,— DM oder wöchentlich 79,33 DM ($\frac{1}{10}$ der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung), also auch bei einem Unterhaltszuschuß bis zu höchstens 200 DM, kraft Sozialversicherungsrechts in voller Höhe allein vom Arbeitgeber zu tragen. Zur Zusatzversicherung besteht für diesen Personenkreis keine Versicherungspflicht mehr. Für bisher zusatzversicherungspflichtig gemeldete Vorpraktikanten bleibt es bei der bisherigen Regelung.

*) Die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung einschließlich der Pausen beträgt seit 1. 10. 1974 wöchentlich 40 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

X.

Praktikanten(innen) für Berufe des Erziehungsdienstes

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. 3. 1977, GABl.

S. 550 f., findet im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten(innen) für den Beruf des **Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin** während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat (berufspraktisches Jahr = Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung. Eine solche Praktikantin sollte möglichst als Zweitkraft eingesetzt werden. Übernimmt sie eine eigene Gruppe, dürfen zu dieser Gruppe nicht mehr als 25 angemeldete Kinder gehören. Vom Einsatz in einer größeren Gruppe unter Gewährung einer Funktionszulage ist abzusehen.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten(innen) für den vorgenannten Beruf beträgt mit Wirkung ab 1. Februar 1977

für Ledige	1 030,30 DM
für Verheiratete	1 093,50 DM,
wenn das Praktikantenverhältnis vor dem 1. 4. 1977 begonnen hat,	
für Ledige	1 159,10 DM
für Verheiratete	1 230,18 DM.

Die Praktikantinnen für den Beruf der **Kinderpflegerin**, die nur in der Gruppe der Erzieherin (in der Regel der Leiterin oder einer Gruppenleiterin) als Zweitkraft eingesetzt werden können, erhalten mit Wirkung ab 1. Februar 1977 folgendes monatliches Entgelt:

für Ledige	975,35 DM
für Verheiratete	1 038,54 DM,
wenn das Praktikantenverhältnis vor dem 1. 4. 1977 begonnen hat,	
für Ledige	1 097,27 DM
für Verheiratete	1 168,35 DM.

Versicherungspflicht besteht für die Praktikanten(innen) in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Die Praktikanten(innen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von 6 Wochen,
 - b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von 12 Wochen,
- jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten(innen) nicht zu zahlen.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

Vertragsformulare für Praktikanten und Vorpraktikanten in Kindertagesstätten sind bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes, Kriegsstraße 124, 7500 Karlsruhe 1, erhältlich.

XI.

Fachhochschulstudenten

Die tariflichen Bestimmungen für Praktikanten für Berufe des Erziehungsdienstes (Abschnitt X) sind für **Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik** in den Praxissemestern bzw. im Anerkennungsjahr im Bereich des Landes Baden-Württemberg **nicht** anzuwenden.

Fachhochschulstudenten mit achtsemestriger einphasiger Ausbildung (aus Baden-Württemberg und Bayern) erhalten bei der Ableistung vorgeschriebener praktischer Tätigkeiten während des Studiums (Praxissemester) im staatlichen Bereich in der Regel kein Entgelt und werden auf die individuelle Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG Neufassung vom 9. 4. 1976, BGBl. I S. 989) verwiesen. Auch vordem bestand für solche Fachhochschulstudenten kein Rechtsanspruch auf Vergütung, Ausbildungsbeihilfe oder sonstige Leistungen.

Im Bereich unserer Landeskirche wird über eine eventuelle Gewährung eines Unkostenbeitrags für die Dauer des Praktikums im Einzelfall vom Ausbildungsträger entschieden.

Seit 1. 1. 1977 besteht auch für die Absolventen der Fachhochschulen für die Zeit der Ableistung der Praxissemester bzw. des Anerkennungsjahres in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) Versicherungspflicht, nicht jedoch in der Zusatzversicherung. Sozialversicherungspflicht besteht auch dann, wenn während der Verrichtung der berufspraktischen Tätigkeit kein Entgelt gewährt wird. Die Beiträge sind dann nach einem fiktiven Entgelt von monatlich 30 DM zu berechnen und in voller Höhe vom Arbeitgeber zu tragen.

XII.

Nebenberufliche Mitarbeiter

Die Rechtstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden sind ab 1. 1. 1976 durch das kirchliche Gesetz (NVergG) vom 30. 10. 1975, die Verordnung (NVergVO) und die Bekanntmachung dazu vom 2. 3. 1976, VBl. 1976 Nr. 4, sowie die Erläuterungen zur NVergVO vom 14. 12. 1976, VBl. S. 121 f., geregelt.

Die ab 1. 2. 1977 geltenden Vergütungen für diese Mitarbeiter sind unterm 22. 4. 1977, VBl. S. 76 ff., bekanntgegeben.

XIII.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrich-

tungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Es haben gegenüber ihren Arbeitgebern (Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Landeskirche) einen **Rechtsanspruch**

- a) die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47 ff., in der Fassung vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25,
- b) die im Arbeiterverhältnis beschäftigten Mitarbeiter auf Anwendung der Bestimmungen des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder (MTL II) nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 8. 3. 1975, VBl. S. 25, und
- c) die nebenberuflichen Mitarbeiter auf Anwendung der unter Abschnitt XII genannten Bestimmungen.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen in Kindertagesstätten, Gemeindefreiwirtschaftlerinnen, Mitarbeiter(innen) im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenvorstände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, Kriegsstraße 124, 7500 Karlsruhe 1, wenden.

OKR 5. 8. 1977
Az. 22/510

**Dienstbezüge der Pfarrer
und Pfarrdiakone**

Nachstehend wird die ab 1. Februar 1977 — vorbehaltlich bundesgesetzlicher Regelung — angewendete Grundgehaltstabelle abgedruckt. Sie gehört zum Entwurf des 6. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes und ist im GABl. des Landes Baden-Württemberg S. 707 veröffentlicht. Sie ersetzt — vorbehaltlich bundesgesetzlicher Regelung — die Tabelle im VBl. 1976 S. 112. Die zugehörige Ortszuschlagstabelle ist auf S. 105 abgedruckt. In dem genannten Gesetzentwurf ist auch die einmalige Zahlung von in der Regel 100,— DM für Empfänger von Dienstbezügen und am Ruhegehaltssatz orientierte geringere Beträge für Empfänger von Versorgungsbezügen sowie die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes von 150,— DM für vollbeschäftigte und 75,— DM für teilbeschäftigte Aktive geregelt. (Näheres hierzu s. GABl. 1977 S. 698 ff.)

Grundgehaltssätze ab 1. Februar 1977

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
11	I c	1602,78	1672,25	1741,72	1811,19	1880,66	1950,13	2019,60	2089,07	2158,54	2228,01	2297,48	2366,95	2436,42	2505,89		69,47
12		1745,68	1828,51	1911,34	1994,17	2077,—	2159,83	2242,66	2325,49	2408,32	2491,15	2573,98	2656,81	2739,64	2822,47		82,83
12 a		1904,82	1987,65	2070,48	2153,31	2236,14	2318,97	2401,80	2484,63	2567,46	2650,29	2733,12	2815,95	2898,78	2981,61		82,83
13 *)		1977,99	2067,42	2156,85	2246,28	2335,71	2425,14	2514,57	2604,—	2693,43	2782,86	2872,29	2961,72	3051,15	3140,58		89,43
13 a		2013,68	2116,30	2218,92	2321,54	2424,16	2526,78	2629,40	2732,02	2834,64	2937,26	3039,88	3142,50	3245,12	3347,74		102,62
14		2035,89	2151,85	2267,81	2383,77	2499,73	2615,69	2731,65	2847,61	2963,57	3079,53	3195,49	3311,45	3427,41	3543,37		115,96
14 a		2160,48	2283,04	2405,60	2528,16	2650,72	2773,28	2895,84	3018,40	3140,96	3263,52	3386,08	3508,64	3631,20	3753,76		122,56
15		2295,71	2423,18	2550,65	2678,12	2805,59	2933,06	3060,53	3188,—	3315,47	3442,94	3570,41	3697,88	3825,35	3952,82	4080,29	127,47
15 a	I b	2433,91	2570,45	2706,99	2843,53	2980,07	3116,61	3253,15	3389,69	3526,23	3662,77	3799,31	3935,85	4072,39	4208,93	4345,47	136,54
16		2551,67	2699,09	2846,51	2993,93	3141,35	3288,77	3436,19	3583,61	3731,03	3878,45	4025,87	4173,29	4320,71	4468,13	4615,55	147,42

*) Zu den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 13 wird den unter das Pfarrerberesoldungsgesetz unmittelbar fallenden Personen eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von monatlich 100,— DM gewährt.